



LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ
Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN

03. Mai 2022

Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund Helbra

BERICHT

**über die örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses für das
Haushaltsjahr 2013
der Gemeinde Bornstedt**

Az.: 14.51.18
Datum: 27.04.2022
Prüfungszeitraum: 28.09.2021 bis 27.04.2022
Prüfer: Frau Schulz

0 Inhaltsverzeichnis

0	Inhaltsverzeichnis.....	2
1	Abkürzungsverzeichnis	3
2	Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung	4
3	Art und Umfang der Prüfung.....	4
4	Beschluss zur Eröffnungsbilanz	5
5	Internes Kontrollsystem (IKS).....	5
6	Grundlagen der Haushaltswirtschaft.....	5
7	Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013	6
7.1	Ergebnisrechnung.....	7
7.2	Finanzrechnung	7
7.3	Haushaltsausgleich.....	8
7.4	Vermögensrechnung (Bilanz).....	8
7.4.1	Bilanzaktiva.....	8
7.4.2	Bilanzpassiva.....	11
7.5	Anlagen	12
8	Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk	13

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemHVO Doppik	Gemeindehaushaltsverordnung Doppik
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GO LSA	Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2013 waren die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA), der Gemeindehaushaltsverordnung Doppik (GemHVO Doppik) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2013 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B“ für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierten Hinweise „H“ sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Beschluss zur Eröffnungsbilanz

Entsprechend § 114 Abs. 1 i. V. m. § 120 Abs. 1 Satz 2 KVG LSA hat der Bürgermeister die Vollständigkeit und Richtigkeit der EÖB festzustellen und diese unverzüglich mit dem Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes und seiner Stellungnahme dem Gemeinderat vorzulegen.

Die Beschlussfassung über die Feststellung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt zum 01.01.2013 erfolgte am 05.07.2018 durch den Gemeinderat. Die Bekanntmachung nach § 120 Abs. 2 KVG LSA erfolgte durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Nr. 8/2018 am 08.08.2018.

5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Das IKS umfasst alle in der Verwaltung getroffenen Regelungen, internen Kontrollen und organisatorischen Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung und Aufdeckung von Fehlern und Verstößen.

Bezogen auf das Haushaltsjahr 2013 verfügt die Gemeinde über Dienstanweisungen und Richtlinien, die grundsätzlich geeignet sind, um eine rechtskonforme Geschäfts- / Finanzbuchhaltung zu gewährleisten. Mit Ausnahme der Bewertungsrichtlinie, die nur für die Eröffnungsbilanz galt, wurden die Dienstanweisungen der Gemeinde in den Folgejahren den geänderten gesetzlichen Bestimmungen angepasst.

B₁ Zur Gewährleistung der Bewertungsstetigkeit (§ 37 Ziff. 4 GemHVO Doppik) sind die angewandten Bewertungsmethoden allgemeinverbindlich festzuschreiben (Aktivierungsrichtlinie).

6 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Doppelhaushaltsplanes für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 24.10.2013 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

Der Ergebnisplan für das Jahr 2013 weist mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 1.054.900 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 811.900 EUR einen Überschuss in Höhe von 243.000 EUR aus, der jedoch nur aufgrund der Schuldendiensthilfe des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 377.200 EUR entstand. Im Haushaltsjahr 2013 entsprach die Gemeinde dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs gemäß § 90 Abs. 3 GO LSA.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2013 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.010.700 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	718.400 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	340.400 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	554.700 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	880.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.326.800 EUR

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie genehmigungspflichtige Verpflichtungsermächtigungen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 nicht veranschlagt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde sah mit der Verfügung vom 23.12.2013 von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung ab.

Gleichzeitig wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 GemHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 16.01.2014 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus, die mit gleichem Datum bei der Kommunalaufsicht angezeigt wurde.

Außerdem wurde angeordnet, dass der KAB bis zum 30.06.2014 eine prüffähige Eröffnungsbilanz mit Anhang vorgelegt wird. Dieser Aufforderung kam die Gemeinde nicht nach. Die Eröffnungsbilanz der Gemeinde Bornstedt zum 01.01.2013 wurde mit Datum 12.07.2016 erstellt und am 13.10.2016 dem RPA übergeben.

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite in Höhe von 500.000 EUR wurde zur Kenntnis genommen.

Das entsprechend § 94 Abs. 3 GO LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

7 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2013

Der § 108 Abs. 1 GO LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B₂ Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2013 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden, abweichend vom RdErl. des MI vom 01.07.2011 die gemäß RdErl. MI vom 12.12.2016 ab 01.01.2017 verbindlich vorgeschriebenen Muster verwendet.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2013 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2013 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2013 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

Finanzrechnung 2013	Bilanz zum 31.12.2013.		Ergebnisrechnung 2013
	Aktiva	Passiva	
<u>Anfangsbestand an Finanzmitteln</u> 10.693,14 €	<u>Anlagevermögen</u> 2.953.937,48 €	<u>Eigenkapital</u> 392.664,02 € -> dav. Jahresergebnis 392.664,02 €	<u>Erträge</u> Ordentliche Erträge 1.163.032,31 €
<u>Einzahlungen</u> 2.173.414,10 €	<u>Umlaufvermögen</u> 160.790,63 € -> davon liquide Mittel 7.698,82 €	<u>Sonderposten</u> 1.230.683,19 €	Außerordentliche Erträge 0,00 € .i.
<u>Auszahlungen</u> 2.176.408,42 €	<u>RAP</u> 0,00 €	<u>Rückstellungen</u> 17.087,72 €	<u>Aufwendungen</u> Ordentliche Aufwendungen 770.368,29 €
<u>Endbestand an Finanzmitteln</u> per 31.12. 7.698,82 €	nicht durch Eigenkapital <u>gedeckter Fehlbetrag</u> 1.625.180,54 €	<u>Verbindlichkeiten</u> 3.092.452,70 €	Außerordentliche Aufwendungen 0,00 €
	<u>Bilanzsumme</u> 4.739.908,65 €	<u>RAP</u> 7.021,02 €	<u>Jahresüberschuss</u> 392.664,02 €
		<u>Bilanzsumme</u> 4.739.908,65 €	

7.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit 392.664,02 EUR als Jahresergebnis (Überschuss) ausgewiesen. Bereits im Punkt 6 des Prüfberichtes wurde angemerkt, dass der Überschuss hauptsächlich aufgrund der Schuldendiensthilfe des Landes Sachsen-Anhalt in Höhe von 377.221,41 EUR erzielt wurde.

7.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 GemHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

- a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 676.625,93 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten, zur Finanzierung neuer Investitionen bzw. zur Verstärkung der Liquidität zur Verfügung.
- b) Saldo aus Investitionstätigkeit .i. 272.673,23 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen keine ausreichenden Finanzierungsmittel zur Verfügung. Finanziert wurden die Auszahlungen aus dem Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./ 401.628,77 EUR

Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde aufgrund der Inanspruchnahme des Teilentschuldungsprogrammes Sachsen-Anhalt STARK II höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten gestiegen.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./ 5.318,25 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. 370.000,00 EUR enthalten. Lt. dem Rahmenvertrag für Kassenkredite vom 17.12.2013 wird der Gemeinde der Kreditbetrag auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2013 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

Die fortgeschriebenen Planansätze weichen erheblich vom Ergebnis ab. Die Hauptursachen sind hauptsächlich im Bereich der Transferauszahlungen, davon mit Minderauszahlungen bei den allgemeinen Umlagen in Höhe von 346.806,00 EUR zu sehen.

7.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2013 schloss mit einem Überschuss von insgesamt 392.664,02 EUR ab, der sich aus dem Überschuss im ordentlichen Ergebnis ergibt.

Der nach § 90 Abs. 3 GO LSA geforderte Haushaltsausgleich des Jahres 2013 gilt somit als erreicht.

Dem doppelten Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die nach § 23 Abs. 1 GemHVO erforderlichen Buchungen zum Haushaltsausgleich im nachfolgenden Haushaltsjahr 2014.

Nach § 90 Abs. 5 GO LSA ist die Gemeinde dennoch überschuldet. Der Jahresüberschuss wird zur Verringerung des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages beitragen.

7.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel. Die Salden der Eröffnungsbilanz wurden korrekt vortragen.

7.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zur Eröffnungsbilanz.

Bilanz 2013		
Aktiva	31.12.2013	Veränderung zur EÖB
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.791.280,96 EUR	+ 395.066,71 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	+ 114.529,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	151.479,48 EUR	+ 32.913,83 EUR
privatrechtliche Forderungen	1.612,33 EUR	+ 354,00 EUR
liquide Mittel	7.698,82 EUR	./ 2.994,32 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.625.180,54 EUR	./ 114.589,50 EUR
Bilanzsumme	4.739.908,65 EUR	+ 425.279,72 EUR

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens, der Beteiligungen sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94,5 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

H₁ Wie bereits festgestellt wurde, lag im Berichtsjahr 2013 für die Gemeinde Bornstedt keine interne Bewertungsrichtlinie vor.

In die Stichprobenauswahl zu Veränderung des Anlagevermögens wurden, bezogen auf das Berichtsjahr und mit Wirkung auf den ersten wieder vollständig aufgestellten Jahresabschluss, die nachfolgenden Maßnahmen bzw. Bilanzpositionen einbezogen:

- Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ./ 31.125,30 EUR zur EÖB
Diese Veränderungen beinhalten die Abschreibungen des geprüften Haushaltsjahres.
- Infrastrukturvermögen + 234.927,81 EUR zur EÖB
Die Erhöhung des Infrastrukturvermögens resultiert in der Hauptsache aus der Aktivierung der Vermögensgegenstände „Weg zur Burg“ für die Fahrbahn, die Beleuchtung, das Gelände und die Grünanlage i. H. v. insgesamt 299.575,13 EUR (AnBu 10740089 bis 10740092). Die Bilanzposition 096200 – Anlagen im Bau - weist die entsprechende Gegenbuchung zur Aktivierung aus.
Die Prüfung der Bewertung der Fahrbahn, der Beleuchtung und die Grünanlage ergab Ordnungsmäßigkeit. Anzumerken ist, dass die Nutzungsdauer für das Gelände mit 10 Jahren bewertet wurde, obwohl die BewertRL LSA mit der Empfehlung der Nutzungsdauern eine Nutzungsdauer von 20 bis 40 Jahren vorschlug.

H₂ Aufgrund der geringeren Abschreibungsdauer entstand ein erhöhter Aufwand, der von der Gemeinde zusätzlich zu erwirtschaften war.

- Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler + 229.553,65 EUR zur EÖB
Im geprüften Haushaltsjahr erfolgte die Aktivierung der Burgruine Schlossberg i. H. v. 231.147,78 EUR (AnBu 10700008) auf Grund der abgeschlossenen Sanierung des Bergfrieds. Die Gegenbuchung ist in der Bilanzposition 096100 - Anlagen im Bau - nachgewiesen. Beanstandungen bei der Prüfung der Bewertung ergaben sich nicht.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2013 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Beteiligungen

Auf der Grundlage des Urteils des Bundesverwaltungsgerichtes vom 12.12.2018 erhielt die Gemeinde Bornstedt rückwirkend zum Stichtag 03.10.1990 einen Beteiligungsanspruch von 0,0896% am Stammkapital von 250,0 Mio. DM¹ (= 127.822.970,00 EUR) der Fernwasserversorgung Elbaue-Ostharz GmbH. Der Beteiligungsanspruch in Höhe von 114.529,00 EUR wurde ordnungsgemäß bilanziert.

Da die Geschäftsanteile kostenlos übertragen wurden, ist eine Bewertung nach den Anschaffungskosten nicht möglich. Zur Bewertung und Bilanzierung nach der Ertragswertbestimmung fehlen der Gemeinde Bornstedt Angaben bzw. Berechnungsgrundlagen sowie eine kommunalrechtliche Entscheidung des MI LSA.

Liquide Mittel

Die liquiden Mittel betragen 7.698,82 EUR zum 31.12.2013 (EÖB: 10.693,14 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2013 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 2.994,32 EUR verringert. Liquiditätskredite mussten in Anspruch genommen werden.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Im Ergebnis der Aufstellung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2013 überstiegen die Werte der Passivposten die Vermögenswerte der Aktivseite. Der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wurde i. H. v. 1.739.770,04 EUR ausgewiesen. Zum 31.12.2013 hat sich dieser durch den Zugang bei den Beteiligungen Fernwasser (+ 114.529,00 EUR) und eine Korrektur bei dem Flurstück 7 - 6/24 (+ 60,50 EUR) auf 1.625.180,54 EUR verringert.

B₃ Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 90 Abs. 5 GO LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit einhergehend die stetige Aufgabenerfüllung durch die Gemeinde nicht mehr gesichert sind.

¹ Niederschrift zur 38. Gesellschafterversammlung vom 21.05.2019

7.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2013 sind im Folgenden dargestellt:

Bilanz 2013		
Passiva	31.12.2013	Veränderung EÖB
Eigenkapital (Jahresüberschuss)	392.664,02 EUR	+ 392.664,02 EUR
Sonderposten	1.230.683,19 EUR	+ 116.030,92 EUR
Rückstellungen	17.087,72 EUR	+ 4.383,08 EUR
Verbindlichkeiten	3.092.452,70 EUR	./ 94.819,32 EUR
PRAP	7.021,02 EUR	+ 7.021,02 EUR
Bilanzsumme	4.739.908,65 EUR	+ 425.279,72 EUR

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Eine Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.230.683,19 EUR ausgewiesen.

Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um

- Sonderposten aus der Investitionspauschale für den Bergfried der Burgruine i. H. v. 32.142,00 EUR und
- Sonderposten aus Anzahlungen für Zuwendungen der AiB Weg zur Burg i. H. v. 171.667,12 EUR.

Die Prüfung der Bewertung der Sopo aus der Investitionspauschale ergab Ordnungsmäßigkeit. Sie steht in einem engen Zusammenhang mit den Sonderposten aus Zuwendungen für die Sanierung, die im Haushaltsjahr 2014 ausgereicht wurden.

Den Zugängen stehen Abgänge aus der Auflösung der Sonderposten i. H. v. 93.602,64 EUR gegenüber.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2013 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 3.092.452,70 EUR. Im Vergleich zur Eröffnungsbilanz hat sich deren Gesamtbestand um 94.819,32 EUR verringert.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* haben sich wie folgt entwickelt:

<u>Schuldenstand per 01.01.2013</u>	1.273.784,70 EUR
./. Tilgung (incl. Umschuldung)	1.326.812,06 EUR
+ Zugänge (Umschuldung)	880.183,29 EUR
<u>Schuldenstand per 31.12.2013</u>	827,155,93 EUR

Die Gemeinde Bornstedt hat im Berichtsjahr das von der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im Auftrag des Landes Sachsen-Anhalt angebotene zinsverbilligte Teilentschuldungsprogramm Sachsen-Anhalt STARK II in Anspruch genommen und 2 Kredite umgeschuldet. Ziel war, die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde mittelfristig wieder her zu stellen.

Mit den vorgenommenen Umschuldungen anhand der Förderverträge zur Teilentschuldung der kommunalen Finanzhaushalte vom 07.02.2013 und 23.05.2013 waren Tilgungszuschüsse in Höhe von 377.221,41 EUR verbunden.

Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2013 *Verbindlichkeiten aus Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit* von insgesamt 1.911.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus dem Kassenfestbetragskredit von 370.000,00 EUR und den gewährten Liquiditätshilfen vom Land i. H. v. 1.541.229,19 EUR, die u. a. in Form eines Darlehens i. H. v. 48.700,00 EUR ausgereicht wurde. Die Tilgung dieses Darlehens hat spätestens zum 20.12.2021 zu erfolgen.

Gegenüber der EÖB ist eine Erhöhung des Liquiditätskredites um 45.000,00 EUR zu verzeichnen. Der mit der Haushaltssatzung beschlossene Kreditrahmen wurde eingehalten.

Der Bestand der *Verbindlichkeiten aus Transferleistungen* erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um 308.133,99 EUR, was im Wesentlichen auf die ausstehenden Zahlungen der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlage in Höhe von 200.534,00 EUR bzw. 106.740,00 EUR zurückzuführen ist.

7.5 Anlagen

Die gemäß § 108 Abs. 4 Nr. 1 GO LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 108 Abs. 4 Nr. 2 GO LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigelegt.

Der Jahresabschluss 2013 weist die gebildeten Ermächtigungsübertragungen für die Baumaßnahme „Weg zur Burg“ (AiB) i. H. v. 25.000,00 EUR und für die „Sanierung der Burg“ i. H. v. 4.652,22 EUR aus. Die Übertragung i. H. v. 25.000,00 EUR wurde für die eventuelle Erstattung von Zuwendungen an den ALFF gebildet, eine Prüfung des Verwendungsnachweises stand zum Zeitpunkt der Bildung der Ermächtigung noch aus. Für die „Sanierung der Burg“ sind im Haushaltsjahr 2014 lt. Antrag noch Restarbeiten erforderlich.

8 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamt nach pflichtgemäßen Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2013 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120a KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120a Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.



Jannek
Amtsleiterin



Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin